



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 2. September 2022

**Änderung des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (NDG);
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 18. Mai 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (SR 121; abgekürzt NDG) ein.

Wir danken für diese Gelegenheit und teilen Ihnen mit, dass wir die Vorlage begrüssen und grundsätzlich mit ihr einverstanden sind.

Im Anhang dieses Schreibens finden Sie unsere ergänzenden Bemerkungen zur Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Fredy Fässler
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vincianne.grundschober@ndb.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (NDG)»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

Die permanenten organisatorischen und administrativen Änderungen beim NDB in Bezug auf die Verteilung von Stellen des kantonalen Nachrichtendienstes (KND; geplant per 1. Januar 2024) bringen für die Kantonspolizei erhebliche Umsetzungsschwierigkeiten. Es wäre somit begrüssenswert, wenn ein Sechs-Jahres-Rhythmus bei der Verteilung von KND-Stellen eingeführt werden könnte. Mit diesem Rhythmus wäre die Planungssicherheit verbessert; damit könnten besser Stellen bei Bedarf geschaffen und allenfalls auch wieder reduziert werden. Weiter weisen wir darauf hin, dass die Entschädigung je mitarbeitende Person – aktuell bei 100'000 Franken jährlich – seit vielen Jahren unverändert geblieben ist und nicht dem effektiven Kostenaufwand entspricht. Eine entsprechende Anpassung dieser Entschädigung würden wir sehr begrüßen.

Obwohl auch einige Verbesserungen hinsichtlich datenschutzrechtlicher Überlegungen vorgenommen wurden, regen wir an, einzelne Bestimmungen der Vorlage im Hinblick auf den Datenschutz noch zu präzisieren oder zu erläutern. So wäre beispielsweise zur besseren Transparenz sinnvoll, bei Art. 7 Abs. 1 Bst. f NDG die benötigte Einwilligung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in den Gesetzestext zu integrieren und diese nicht nur im erläuternden Bericht zu nennen.